

# Teilliquidationsreglement

Verabschiedet am 22. Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Begriffe	3
Art. 2 Grundlage	3
Art. 3 Zweck	3
<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
Art. 4 Durchführung einer Teilliquidation	3
Art. 5 Stichtag	4
Art. 6 Kollektiver Austritt	4
Art. 7 Individueller Austritt	5
Art. 8 Verteilung der freien Mittel	5
Art. 9 Fehlbetrag	5
<b>Verfahren</b>	<b>6</b>
Art. 10 Verteilungsplan	6
Art. 11 Durchführung der Teilliquidation	6
Art. 12 Information	6
Art. 13 Einsprache beim Stiftungsrat	7
Art. 14 Einspracheentscheid des Stiftungsrats	7
Art. 15 Überprüfung und Entscheid durch die Aufsichtsbehörde	7
Art. 16 Beschwerde	7
<b>Vollzug 7</b>	
Art. 17 Vollzug der Teilliquidation	7
Art. 18 Bestätigung durch die Revisionsstelle	7
Art. 19 Vermögensübertragung	7
Art. 20 Verzugszinsen	7
Art. 21 Inkrafttreten	8

## Allgemeines

### Art. 1 Begriffe

- <sup>1</sup> Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.
- <sup>2</sup> In diesem Reglement gelten selbständigerwerbende aktiv versicherte Personen ohne Personal als angeschlossenes Unternehmen.

### Art. 2 Grundlage

Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat der Medpension vsao asmac (nachstehend: Stiftung) in Ausführung von Art. 53b bis 53d BVG und Art. 27g und 27h BVV 2 erlassen.

### Art. 3 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Reglement hält die Bedingungen zur Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung fest.
- <sup>2</sup> Pensionierungen, Leistungsfälle infolge Tod oder Invalidität, externe Versicherung gemäss Art. 12 des Leistungsreglements der Stiftung, Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 12<sup>bis</sup> des Leistungsreglements der Stiftung sowie Geschäftsaufgaben lösen keine Teilliquidation der Stiftung aus.

## Grundsätze

### Art. 4 Durchführung einer Teilliquidation

- <sup>1</sup> Eine Teilliquidation wird durchgeführt:
  - a. bei Verminderungen der Belegschaft, wenn durch unfreiwillige Austritte mindestens 2.0% aller bei der Stiftung aktiv versicherten Personen aus der Stiftung ausscheiden und dies zu einer Reduktion von mindestens 1.0% der Summe der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv versicherten Personen der Stiftung zur Folge hat. Für die Beurteilung, ob eine Teilliquidation vorliegt, sind sämtliche auf denselben Stichtag unfreiwilligen Austritte aufgrund Verminderung der Belegschaft miteinzubeziehen;
  - b. bei Restrukturierungen, wenn durch unfreiwillige Austritte mindestens 1.0% aller bei der Stiftung aktiv versicherten Personen aus der Stiftung ausscheiden und dies zu einer Reduktion von mindestens 0.5% der Summe der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv versicherten Personen der Stiftung zur Folge hat. Für die Beurteilung, ob eine Teilliquidation vorliegt, sind sämtliche auf denselben Stichtag unfreiwilligen Austritte aufgrund Restrukturierung miteinzubeziehen;
  - c. bei der Auflösung von Anschlussverträgen, die während mindestens zwei vollständigen Jahren ununterbrochen in Kraft waren, sofern dadurch mindestens 3.5% aller bei der Stiftung aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger aus der Stiftung ausscheiden und die Auflösung eine Reduktion von mindestens 2.5% der Summe der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv versicherten Personen und des Vorsorgekapitals aller Rentenbezüger der Stiftung zur Folge hat. Für die Beurteilung, ob eine Teilliquidation vorliegt, sind sämtliche auf denselben Stichtag aufzulösende Anschlussverträge miteinzubeziehen.
- <sup>2</sup> Das angeschlossene Unternehmen meldet der Stiftung unverzüglich eine Verminderung der Belegschaft bzw. eine Restrukturierung und stellt der Stiftung sämtliche für die Prüfung bzw. Durchführung einer Teilliquidation notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Beschluss des Arbeitgebers eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.
- <sup>4</sup> Freiwillig austretende aktiv versicherte Personen werden nicht berücksichtigt. Als freiwillig gilt ein Austritt infolge einer Kündigung der aktiv versicherten Person aus individuellen Gründen. Eine Kündigung einer aktiv versicherten Person, welche auf dasselbe wirtschaftliche Ereignis wie gemäss lit. a. oder b. zurückgeht, gilt als unfreiwilliger

Austritt. Aktiv versicherte Personen, die die Stiftung aus Gründen verlassen, die nicht in Zusammenhang mit den Voraussetzungen stehen, die zur Teilliquidation geführt haben, sind von der Teilliquidation nicht betroffen.

#### Art. 5 Stichtag

- <sup>1</sup> Die Stiftung bestimmt den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
- <sup>2</sup> Stichtag für die Bestimmung des Deckungsgrades, der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven ist der Bilanzstichtag, welcher dem Zeitpunkt oder dem Zeitrahmen der Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation folgt oder mit diesem zusammenfällt. Dabei ist das Fortbestandsinteresse der Stiftung angemessen zu berücksichtigen, d.h. die versicherungstechnischen Rückstellungen können erhöht oder es können neue technische Rückstellungen gebildet werden. Dabei stützt sich der Stiftungsrat auf eine Empfehlung des Experten. Massgebende Grundlagen sind dabei:
  - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
  - b. bei Auflösung eines Anschlussvertrages das Auflösungsdatum des Anschlussvertrags.
- <sup>3</sup> Verändert sich der Deckungsgrad der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel, bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag entsprechend angepasst.

#### Art. 6 Kollektiver Austritt

- <sup>1</sup> Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere versicherte Personen als Gruppe von mindestens 10 Personen gemeinsam aus der Stiftung austreten und in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung eintreten. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.
- <sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden Destinatäre haben einen kollektiven Anspruch auf einen anteilmässigen Anteil an:
  - a. den freien Mitteln;
  - b. den technischen Rückstellungen. Die Aufteilung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie sie gemäss dem anwendbaren Rückstellungsreglement gebildet wurden. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur, soweit versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
  - c. der Wertschwankungsreserve. Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sowie auf den kollektiven anteilmässigen Anspruch auf technische Rückstellungen.
- <sup>3</sup> Muss die Stiftung Rentenleistungen erbringen, nachdem sie die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve übertragen hat, sind ihr zusätzlich zur ausgerichteten Freizügigkeitsleistung auch die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.
- <sup>4</sup> Kein Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, den technischen Rückstellungen oder der Wertschwankungsreserve besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.
- <sup>5</sup> Der Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ist abhängig von der abgelaufenen ununterbrochenen Vertragsdauer des jeweiligen gültigen Anschlussvertrags und wird wie folgt berechnet:

Abgelaufene ununterbrochene Vertragsdauer: vollständige Jahre	Der berechnete Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird mit dem folgenden Prozentsatz multipliziert.
0 bis 2 Jahre	0%
3 bis 5 Jahre	25%
6 bis 7 Jahre	50%
8 bis 9 Jahre	75%
Ab 10 Jahren	100%

Wurde beim Abschluss des Anschlussvertrags ein Einkauf in die technischen Rückstellungen und in die Wertschwankungsreserve geleistet, wird diesem Rechnung getragen. Die Einzelheiten werden im Anschlussvertrag geregelt.

- <sup>6</sup> Verbleiben die während der Vertragsdauer entstandenen Rentenleistungen sowie die von einer früheren Vorsorgeeinrichtung übernommenen Rentenleistungen bei der Stiftung, wird geprüft, ob für diese Rentenbezüger eine zusätzliche Rückstellung zu bilden ist. Dabei stützt sich der Stiftungsrat auf eine Empfehlung des Experten.

Die Kosten der zusätzlichen technischen Rückstellung werden dem angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt. Falls das angeschlossene Unternehmen die Kosten der technischen Rückstellung nicht finanziert, wird der Anspruch auf die freien Mittel bzw. die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen um den Betrag dieser technischen Rückstellung reduziert.

- <sup>7</sup> Ein allfälliger kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen wird in erster Linie für den Ausgleich einer aufgrund einer Unterdeckung vorgenommenen Kürzung der Vorsorgekapitalien gemäss Art. 9 verwendet.
- <sup>8</sup> Die Teilliquidationskosten werden von den freien Mitteln, dann den Wertschwankungsreserven und schliesslich den technischen Rückstellungen in Abzug gebracht, sofern die Kosten nicht gemäss Gebührenreglement gedeckt sind.

#### **Art. 7 Individueller Austritt**

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden Destinatäre haben einen individuellen Anspruch auf einen prozentualen Anteil an den freien Mitteln. Die Teilliquidationskosten werden von den freien Mitteln in Abzug gebracht, sofern die Kosten nicht gemäss Gebührenreglement gedeckt sind.

#### **Art. 8 Verteilung der freien Mittel**

- <sup>1</sup> Für die Ermittlung des prozentualen Anteils an den freien Mitteln ist für die aktiven versicherten Personen die Freizügigkeitsleistung massgebend. Die massgebende Freizügigkeitsleistung wird wie folgt bestimmt:
- die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden nicht berücksichtigt.
  - Vorbezüge gemäss den Gesetzesbestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden für die Ermittlung des prozentualen Anteils an den freien Mitteln addiert.
- <sup>2</sup> Für die Ermittlung des prozentualen Anteils an den freien Mitteln ist für die Rentenbezüger das Vorsorgekapital massgebend.
- <sup>3</sup> Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden versicherten Personen, sowie der Vorsorgekapitalien der per Stichtag der Teilliquidation verbleibenden und austretenden Rentenbezüger festgelegt. Der prozentuale Anteil für die austretenden versicherten Personen an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung gemäss Abs. 1 bzw. ihr Vorsorgekapital gemäss Abs. 2

#### **Art. 9 Fehlbetrag**

- <sup>1</sup> Befindet sich die Stiftung am Stichtag der Teilliquidation in einer Unterdeckung, werden die Freizügigkeitsleistungen der Destinatäre und das Vorsorgekapital der Rentenbezüger anteilmässig gekürzt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG wird gewährleistet.
- <sup>2</sup> Bei der Zuweisung des Fehlbetrags werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe oder Zusatzgutschriften, Rückzahlungen von Vorbezügen gemäss den Gesetzesbestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie Anteile der Freizügigkeitsleistung des geschiedenen Ehegatten, die innert 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, nicht berücksichtigt; Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten, werden hinzugerechnet.
- <sup>3</sup> Wurden die ungekürzten Freizügigkeitsleistungen bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Anteil zurückerstattet werden.

- <sup>4</sup> Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus. Zu viel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen hat die versicherte Person zurückzuzahlen.
- <sup>5</sup> Werden Rentenbezüger übertragen, wird ihr Vorsorgekapital kollektiv aufgrund des prozentualen Anteils der Rentenbezüger am Fehlbetrag gekürzt. Der Fehlbetrag wird vom angeschlossenen Unternehmen soweit ausgeglichen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen wie bei der Stiftung übernimmt.
- <sup>6</sup> Die Kosten der Teilliquidation gehen zu Lasten des Fehlbetrags, sofern die Kosten gemäss Gebührenreglement nicht gedeckt sind.

## Verfahren

### Art. 10 Verteilungsplan

- <sup>1</sup> Im Verteilungsplan werden die von der Teilliquidation betroffenen Personen berücksichtigt. Der Verteilungsplan beinhaltet insbesondere:
  - a. den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen;
  - b. die freien Mittel bzw. den Fehlbetrag;
  - c. die Liste der individuellen und kollektiven Ansprüche der einzelnen Begünstigten bzw. Begünstigtengruppen bzw. die Anrechnung am Fehlbetrag.
- <sup>2</sup> Der auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen und Rentner entfallende prozentuale Anteil an den freien Mittel bzw. am Fehlbetrag bleibt kollektiv in der Stiftung.

### Art. 11 Durchführung der Teilliquidation

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat beschliesst:
  - a. ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Prüfung durch die Geschäftsstelle erfüllt sind;
  - b. den Stichtag;
  - c. den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen;
  - d. über das Bestehen und die Höhe eines kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
  - e. die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags;
  - f. über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung;
  - g. den Verteilungsplan.

### Art. 12 Information

Die betroffenen versicherten Personen und Rentenbezüger werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes sowie den nachfolgenden Beschluss des Stiftungsrats über die Durchführung der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan schriftlich informiert. Die Information weist auf das gesetzliche Einsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit hin.

### **Art. 13 Einsprache beim Stiftungsrat**

- <sup>1</sup> Von der Teilliquidation betroffene Personen können gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren innert 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Information beim Stiftungsrat Einsprache erheben.
- <sup>2</sup> Diese Einsprache hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

### **Art. 14 Einspracheentscheid des Stiftungsrats**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt in angemessener Frist einen Einspracheentscheid.
- <sup>2</sup> Der Einspracheentscheid ist zu begründen und mit dem Hinweis auf eine mögliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde zu versehen.
- <sup>3</sup> Der Einspracheentscheid sowie die persönlichen Angaben aus dem Verteilungsplan werden den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet.

### **Art. 15 Überprüfung und Entscheid durch die Aufsichtsbehörde**

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können den Einspracheentscheid, den Verteilungsplan sowie das Verfahren innert 30 Tagen ab Erhalt der Eröffnung des Einspracheentscheides des Stiftungsrats überprüfen und entscheiden lassen.

### **Art. 16 Beschwerde**

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

## **Vollzug**

### **Art. 17 Vollzug der Teilliquidation**

Die Teilliquidation wird vollzogen, wenn:

- a. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass keine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde ersucht worden ist; oder
- b. eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt; oder
- c. einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

### **Art. 18 Bestätigung durch die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

### **Art. 19 Vermögensübertragung**

- <sup>1</sup> Bei einem kollektiven Anspruch wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Bei individuellen Ansprüchen gelangen Art. 3 bis 5 FZG zur Anwendung.

### **Art. 20 Verzugszinsen**

- <sup>1</sup> Verzugszinsen werden erst ab Rechtskraft des Verteilungsplans geschuldet.
- <sup>2</sup> Der kollektive Anspruch auf einen prozentualen Anteil an den freien Mitteln, den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve wird mit dem BVG-Mindestsatz verzinst.
- <sup>3</sup> Der individuelle Anspruch auf einen prozentualen Anteil an den freien Mitteln wird mit dem gleichen Satz wie Freizügigkeitsleistungen verzinst.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 22. Oktober 2024 verabschiedet und tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 15. Dezember 2024 in Kraft.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt und hebt alle früheren Teilliquidationsreglemente auf.

Der Stiftungsrat